

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Hettenleidelheim**

vom 06.10.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 03.09.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Datum des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2024 außer Kraft.

Hettenleidelheim, den 06.10.2025
gez. Steffen Burkhardt
Ortsbürgermeister

*) Inkrafttreten = 25.10.2025

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 910,00 EUR
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 2.050,00 EUR
2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 910,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 2.050,00 EUR
 - ab) eine Doppelgrabstätte 4.100,00 EUR
 - ac) jede weitere Grabstätte 2.050,00 EUR
 - ad) eine Urnengrabstätte 910,00 EUR
 - ae) eine Wiesenurnengrabstätte 1.960,00 EUR
 - af) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen 5.300,00 EUR
 - ag) eine Stelenurnengrabstätte 2.390,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
 - ba) eine Einzelgrabstätte 80,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 160,00 EUR
 - bc) jede weitere Grabstätte 80,00 EUR
 - bd) eine Urnengrabstätte 60,00 EUR
 - be) eine Wiesenurnengrabstätte 130,00 EUR
 - bf) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen 210,00 EUR
 - bg) eine Stelenurnengrabstätte 150,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes, nach Ablauf der ersten Nutzungszeit, ist auch für weniger Jahre als der Zeitraum für die Verleihung möglich. Sie muß jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 1b).

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- 1) Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber- 1.428,00 EUR
- 2) Wahl-/Reihengräber -Tiefgräber- 1.666,00 EUR
- 3) Urnengräber 416,50 EUR
- 4) Maschinenstunde (bei evtl. Mehraufwand) 119,00 EUR
- 5) Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand) 71,40 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle für die Trauerfeier | 150,00 EUR |
| 2. Benutzung der Kühlzelle pro Tag | 220,00 EUR |

VI. Grabräumungen

Für die vorzeitige Grabräumung, vor Ablauf der letzten Ruhefrist, wird eine Pflegegebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt für eine Einzelgrabstätte/Urnengrabstätte 25,00 EUR und für jede weitere Grabstätte 25,00 EUR pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit.

VII. Gebühren für die Einebnung von Grabstätten

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Einzelgrabstätte | 900,00 EUR |
| 2. Doppelgrabstätte | 1.200,00 EUR |
| 3. Urnengrabstätte | 550,00 EUR |
| 4. Räumung Platte Wiesengrabstätte | 130,00 EUR |
| 5. Räumung Stelenurnengrab | 150,00 EUR |

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten wird die Abräumgebühr (ohne Verzinsung) nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

VIII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| a) Reinigung der Aussegnungshalle | 60,00 EUR |
| b) Reinigung der Kühlzelle/Aufbewahrungszelle | 25,00 EUR |
| c) Aufstellen der Lautsprechnlage und
Bedienung der Mikrofonanlage | 50,00 EUR |
| d) Aufbahrung des Sarges in der Aussegnungshalle,
Aufstellen der Kränze, des Blumenschmuckes und
sonstiger Gerätschaften | 50,00 EUR |
| e) Sargträger | 250,00 EUR |
| f) Urnenträger | 70,00 EUR |

IX. Zuschlag für Bestattungen am Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester

Für Bestattungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag in Höhe von 200,00 EUR für die Leistungen nach Ziffer VII erhoben.

X. Plattenberechnungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Trittplatten im Grabfeld V | 186,65 EUR |
| b) Abgrenzungsplatten im Urnenfeld | 187,65 EUR |
| c) Grabplatte für die Stele | 250,00 EUR |

XI. Auswärtigenzuschlag

Es wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

XII. Genehmigungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,
Gedenkplatten, Einfassungen, etc. werden erhoben | 25,00 EUR |
|--|-----------|